

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Studienordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang
Internationale Beziehungen Seite 2

Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang
Internationale Beziehungen Seite 7

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt

**Vorläufige Studienordnung für den gemeinsamen
Master-Studiengang Internationale Beziehungen der
Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität
zu Berlin und der Universität Potsdam**

Präambel

Aufgrund von §§ 24 und 74 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das 7. BerlHGÄG am 8. Oktober 2001 (GVBl. 534), hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin und der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin am 10. Januar 2003 die folgende Studienordnung für den gemeinsamen Master-Studiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam erlassen: *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 4 Basismodule
- § 5 Aufbaumodule
- § 6 Lehr- und Studienformen
- § 7 Studium im Ausland
- § 8 Berufspraktikum
- § 9 In-Kraft-Treten

Anhänge:

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anhang 2: Praktikumsrichtlinien

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Master-Studiengangs Internationale Beziehungen und Zuständigkeit für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen auf der Grundlage der

*) Die Geltungsdauer der Vorläufigen Ordnung ist bis zum 31. März 2006 befristet. Es ist ein gemeinsamer Studiengang der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin angestrebt. Nach der erforderlichen Zustimmung zur Einrichtung des Studiengangs und Bestätigung der Prüfungsordnung für die Humboldt-Universität zu Berlin erfolgt die Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern beider Universitäten.

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen vom 10. Januar 2003.

- (2) Zuständig für die Durchführung des gemeinsamen Studiengangs ist die Gemeinsame Kommission der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin.
- (3) Der Master-Studiengang Internationale Beziehungen wird in Zusammenarbeit mit der Universität Potsdam durchgeführt, die einen Master-Studiengang mit einer Studienordnung mit gleichlautenden Regelungen zu Inhalt und Aufbau des Studiums und zu Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen eingerichtet hat.

§ 2

Ziele des Studiums

Das Studium im Master-Studiengang Internationale Beziehungen vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse, d.h. Theorien, Empirie und Methoden in den Internationalen Beziehungen, sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten.

§ 3

Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Der Master-Studiengang umfasst vier Basismodule gemäß § 4 und vier Aufbaumodule gemäß § 5. Daneben ist die Teilnahme an einem die Master-Arbeit begleitenden Kolloquium verpflichtend.
- (2) Darüber hinaus haben Studierende ein Berufspraktikum gemäß § 8 einschließlich eines begleitenden Kolloquiums und ggf. ein Auslandsstudium gemäß § 7 zu absolvieren.
- (3) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan im Anhang 1 dieser Ordnung.

§ 4

Basismodule

- (1) Die vier Basismodule gemäß Abs. 2 bis 5 entsprechen den vier Kernbereichen im Master-Studiengang Internationale Beziehungen. Die Lehr- und Lernformen in allen vier Modulen sind Vorlesungen und Kernseminare.
- (2) Modul „Internationale Institutionen und transnationale Politik“:

Internationale Institutionen – im Sinne von Symbolen, Regeln, Normen, Konventionen, Regimen oder Organisationen – konstituieren Ordnung und Kooperation in den internationalen Beziehungen. Neben Staaten wirken Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft in internationalen Institutionen mit. In diesem Kernbereich werden die empirischen Erscheinungsformen von internationalen Institutionen und transnationaler Politik sowie die Theorien zu deren Funktionstätigkeit behandelt.

- (3) Modul „Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie“:
Grenzüberschreitende wirtschaftliche Interaktionen begründen fundamentale Interdependenzen, die starke Rückwirkungen auf Politik, Wirtschaft und Gesellschaft haben. In diesem Kernbereich werden Prozesse der Entwicklung/Unterentwicklung, der wirtschaftlichen Globalisierung und die globalen Steuerungsprobleme in Wirtschaft, Umwelt und anderen Politikbereichen außerhalb der internationalen Sicherheit behandelt und empirisch wie theoretisch analysiert.
- (4) Modul „Transformationen, Regionen und vergleichende Außenpolitik“:
Transformationen im Sinne beschleunigten Wandels auf unterschiedlichsten Ebenen finden heute nicht nur in einzelnen Ländern und Regionen, sondern weltweit statt. Regionen bilden eine wichtige Ebene globaler Politik, auf der sowohl ober- wie unterhalb von Nationalstaaten Integrations- und Fragmentierungsprozesse zu beobachten sind. In den Lehrveranstaltungen dieses Moduls soll untersucht werden, wie innerstaatliche Prozesse und globaler Wandel nationale Politiken und ihre unterschiedlichen Transformationen beeinflussen. Die Schwerpunkte liegen auf einer systematischen politikwissenschaftlichen Perspektive und ihrer Anwendung auf die großen Weltregionen Lateinamerika, Asien/Pazifik, Mittel- und Osteuropa, Nordamerika und Naher und Mittlerer Osten. Darüber hinaus werden in diesem Kernbereich außenpolitische Entscheidungsprozesse vor dem Hintergrund der besonderen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen einzelner Länder wie auch Integrationsprozesse in verschiedenen Weltregionen vergleichend analysiert.
- (5) Modul „Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden“:
Krieg und Frieden sind zentrale Phänomene in den internationalen Beziehungen. Neben klassischen zwischenstaatlichen Konflikten stehen heute innerstaatliche Konflikte und deren internationale Implikationen im Mittelpunkt, die sich als unzugänglich für traditionelle Lösungsstrategien zeigen. In diesem Kernbereich werden Möglichkeiten zur Prävention der gewaltsamen Eskalation von Konflikten und zur Befriedung gewaltsam ausgetragener Konflikte behandelt.

§ 5

Aufbaumodule

- (1) „Vertiefungsmodul“:
Im Vertiefungsmodul werden die Inhalte aus den Kernbereichen theoretisch sowie empirisch oder durch die Erarbeitung zusätzlicher regionen-, theorie- oder methodenbezogener Kompetenzen vertieft. Das Vertiefungsmodul ermöglicht den Studierenden eine individuelle Schwerpunktbildung während des Studiums. Diese Ziele werden mittels Hauptseminaren erreicht.

- (2) „Projektkursmodul“:
Das Projektkursmodul ergänzt die inhaltliche Schwerpunktbildung durch das Vertiefungsmodul. Dabei erlaubt der Projektkurs durch die besonders intensive Beschäftigung mit einem Thema eine gründliche Auseinandersetzung mit der Anwendung sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden und ermöglicht so eine Vorbereitung auf die Master-Arbeit. In begründeten Ausnahmefällen kann der Projektkurs durch zwei Hauptseminare ersetzt werden. Auf Antrag entscheidet darüber der Prüfungsausschuss.
- (3) „Begleitmodul“:
Das Begleitmodul dient der Ergänzung des Fachwissens durch die Beschäftigung mit den internationalen Beziehungen verwandten Themenfeldern (beispielsweise Geschichte oder Völkerrecht). Für das Begleitmodul relevante Lehrveranstaltungen sind Hauptseminare.
- (4) „Methodenmodul“:
Das Methodenmodul dient der Beschäftigung mit quantitativen und qualitativen Methoden der Sozialforschung. Es soll insbesondere auf die wissenschaftliche Arbeit im Rahmen der Master-Arbeit vorbereiten. Die Lernziele dieses Moduls werden durch Hauptseminare erreicht.

§ 6

Lehr- und Studienformen

Im Master-Studiengang Internationale Beziehungen sind folgende Lehrveranstaltungsarten vorgesehen, die verpflichtend mit einem hohen Anteil an Selbststudium, d.h. mit eigenständigen, vertiefenden Studienleistungen einhergehen:

- Vorlesungen (V, 2 SWS) geben einen Überblick über die einschlägigen Theorien und empirischen Erscheinungsformen in den Kernbereichen. Klausuren zu Vorlesungen haben in der Regel eine Dauer von 90 Minuten.
- Kernseminare (K-HS, 2 SWS) dienen der Vertiefung des in den entsprechenden Vorlesungen behandelten Stoffes. Hausarbeiten zu Kernseminaren sollen etwa 6.000 Wörter umfassen.
- Hauptseminare (HS, 2 SWS) dienen der vertiefenden Erarbeitung von Zusammenhängen anhand von systematischen Fallstudien oder der Ausbildung regionen-, theorie- oder methodenbezogener Kompetenz. Hausarbeiten zu Hauptseminaren sollen etwa 6.000 Wörter umfassen.
- Projektkurse (PK, in der Regel 4 SWS) dienen der individuellen inhaltlichen Schwerpunktbildung. Projektarbeiten sollen etwa 10.000 Wörter umfassen.
- Kolloquien dienen der Begleitung der Master-Arbeit und des Berufspraktikums.

§ 7
Studium im Ausland

Für Studierende, die nicht ein Auslandsstudium im Umfang von mindestens einem Semester nachweisen können, ist ein einsemestriges, fachspezifisches Auslandsstudium verpflichtend.

§ 8
Berufspraktikum

Während der vorlesungsfreien Zeit müssen die Studierenden ein fachrelevantes Berufspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens drei Monaten absolvieren, das durch ein Kolloquium begleitet wird und zu dem ein Praktikumsbericht zu verfassen ist. Das Berufspraktikum sollte vorzugsweise im Ausland absolviert werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt in Kraft, sobald sie in den Amtsblättern der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin veröffentlicht worden ist.

Anhang 1**Exemplarischer Studienverlaufsplan**

Elemente	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Modul „Internationale Institutionen und transnationale Politik“	Vorlesung (2 SWS) und Kernseminar (2 SWS) 10 LP			
Modul „Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie“	Vorlesung (2 SWS) und Kernseminar (2 SWS) 10 LP			
Modul „Transformationen, Regionen und vergleichende Außenpolitik“		Vorlesung (2 SWS) und Kernseminar (2 SWS) 10 LP		
Modul „Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden“		Vorlesung (2 SWS) und Kernseminar (2 SWS) 10 LP		
Vertiefungsmodul		Hauptseminar (2 SWS) 6 LP	Hauptseminar (2 SWS) 6 LP	
Projektkursmodul			Projektkurs (4-6 SWS) 12 LP	
Begleitmodul			Hauptseminar (2 SWS) 6 LP	
Methodenmodul	Hauptseminar (2 SWS) 6 LP			
		Berufspraktikum und Kolloquium 8 LP	Mündliche Prüfung 8 LP	Master-Arbeit und Kolloquium 28 LP

Anhang 2

Praktikumsrichtlinien

Studierende des Master-Studiengangs Internationale Beziehungen an einer der beteiligten Universitäten absolvieren gemäß § 8 der Studienordnung ein dem Studium förderliches dreimonatiges Vollzeitpraktikum. Das Praktikum soll den Studierenden einen Einblick in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder eröffnen, sie mit den Anforderungen und Problemzusammenhängen in der Praxis konfrontieren und die Einübung, Überprüfung und Ergänzung der bisherigen im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen. Damit üben die Praktika eine wichtige Orientierungsfunktion für eine realitätsgerechte Ausrichtung des Master-Studiengangs sowie die spätere Berufswahl aus.

Eine Aufteilung des Praktikums in inhaltlich sinnvolle Abschnitte von mindestens vier Wochen ist möglich. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Zeit einer anderen gleichwertigen praktischen Tätigkeit als Praktikum anerkennen. Eine studienrelevante Berufsausbildung gilt als äquivalent für das Praktikum. Die Anerkennung einer Berufsausbildung erfolgt durch Vorlage des Ausbildungszeugnisses beim Prüfungsausschuss (die Abfassung eines Praktikumsberichtes ist hier nicht erforderlich).

Die Beschaffung einer Praktikumsstelle obliegt dem/der Studierenden. Bei der allgemeinen Vorbereitung des Praktikums, der Auswahl von geeigneten Praktikumsgebern und der Vermittlung von Praktikumsplätzen geben der/die jeweilige Praktikumsbeauftragte und die Lehrenden im Master-Studiengang Internationale Beziehungen dem/der Studierenden Beratung und Hilfestellung. Die Lehrenden im Master-Studiengang Internationale Beziehungen bemühen sich in Zusammenarbeit mit dem/der jeweiligen Praktikumsbeauftragten um die Erschließung geeigneter Plätze sowie um die Aufrechterhaltung und Vertiefung der Kontakte mit den Organisationen und Institutionen, die diese zur Verfügung stellen.

Die Tätigkeiten während des Praktikums sollen sich nicht auf das bloße Kennenlernen und die passive Beobachtung von Arbeitsbereichen beschränken. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Praktikanten/Innen nach einer entsprechenden Einarbeitungszeit mit konkreten Aufgabenstellungen betraut werden, damit sie sich mit den tatsächlichen Arbeitsweisen und -abläufen der jeweiligen Organisationen oder Institutionen vertraut machen können. Es ist wünschenswert, dass die Praktikanten/Innen nach einer Einführung in die Aufgaben und Inhalte ihrer Arbeit fachlich und persönlich so in das Organisationsgefüge und die Arbeitsstrukturen integriert werden, dass sie im Rahmen ihres Arbeitszusammenhangs teilweise selbstständige und eigenverantwortliche Arbeiten zu übernehmen vermögen. Es soll versucht werden, in der jeweiligen Organisation oder Institution Kontaktpersonen zu gewinnen.

Über ihre Tätigkeiten, Erfahrungen und Probleme während des Praktikums fertigen die Studierenden einen Praktikumsbericht an. Die Berichte sollen für die Tätigkeit der Lehrenden und des/der Praktikumsbeauftragten als Orientierung dienen.

Praktikumsberichte sind spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Praktikums bei dem/der jeweiligen Praktikumsbeauftragten abzugeben. Der/die jeweilige Praktikumsbeauftragte bescheinigt die Teilnahme an einem Praktikum nach Prüfung der folgenden Nachweise:

- Nachweis der Ableistung eines dreimonatigen Vollzeitpraktikums (38,5 Stunden wöchentlich entsprechen einem Vollzeitpraktikum). Werden weniger Stunden in der Woche abgeleistet, wird die Praktikumsdauer entsprechend auf die Wochenarbeitsstunden umgerechnet. Die wöchentlich geleisteten Arbeitsstunden müssen vom Praktikumsgeber im entsprechenden Arbeitszeugnis bescheinigt werden. Falls vom Praktikumsgeber während des Praktikums Urlaub gewährt wird, wird dieser nicht auf die Praktikumszeit angerechnet. Gleiches gilt für Fehlzeiten aus anderen Gründen.
- Tätigkeitsbescheinigung des Praktikumsgebers mit Angaben über Dauer, Arbeitszeit und Tätigkeitsmerkmale,
- in Form und Inhalt sachgerechter Praktikumsbericht.

Diese Bescheinigung ist bei der Meldung zum Studienabschluss vorzulegen (vgl. Prüfungsordnung § 10 Abs. 1 Buchstabe b.). Entscheidungen nach diesen Praktikumsrichtlinien trifft der/die jeweilige Praktikumsbeauftragte, im Zweifelsfall der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Gegen diese Entscheidungen ist die Beschwerde bei dem/der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission möglich.

Vorläufige Prüfungsordnung für den gemeinsamen Master-Studiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam

Präambel

Aufgrund von §§ 31 und 74 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das 7. BerlHGÄG am 8. Oktober 2001 (GVBl. 534) hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin und der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin am 10. Januar 2003 die folgende Prüfungsordnung für den gemeinsamen Master-Studiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam erlassen: *)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich und Zuständigkeit
§ 2	Studienabschluss und Hochschulgrad
§ 3	Prüfungsausschuss
§ 4	Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen
§ 5	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6	Akteneinsicht
§ 7	Mündliche Prüfung
§ 8	Master-Arbeit
§ 9	Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
§ 10	Antrag zum Studienabschluss
§ 11	Regelungen zum Nachteilsausgleich
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen
§ 13	Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
§ 14	In-Kraft-Treten

Anhänge:

Anhang 1: Übersicht über die Prüfungsleistungen

Anhang 2: Zeugnis (Muster)

Anhang 3: Urkunde (Muster)

Anhang 4: Diploma Supplement (Muster)

*) Die Geltungsdauer der Vorläufigen Ordnung ist bis zum 31. März 2006 befristet. Es ist ein gemeinsamer Studiengang der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin angestrebt. Nach der erforderlichen Zustimmung zur Einrichtung des Studiengangs und Bestätigung der Prüfungsordnung für die Humboldt-Universität zu Berlin erfolgt die Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern beider Universitäten.

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Internationale Beziehungen.
- (2) Zuständig für die Durchführung des gemeinsamen Studiengangs ist die Gemeinsame Kommission der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin.
- (3) Der Master-Studiengang Internationale Beziehungen wird in Zusammenarbeit mit der Universität Potsdam durchgeführt, die einen Master-Studiengang mit einer Prüfungsordnung mit gleichlautenden Regelungen zu Inhalt und Aufbau des Studiums und zu Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen eingerichtet hat.

§ 2

Studienabschluss und Hochschulgrad

Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Anforderungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Aufgrund des Zeugnisses über den bestandenen Studienabschluss wird der Hochschulgrad Master of Arts (abgekürzt: M.A.) verliehen.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Die Gemeinsame Kommission setzt einen Prüfungsausschuss ein, bestehend aus drei Professoren/Professorinnen, einem/einer akademischen Mitarbeiter/in und einem/einer Studierenden des Studiengangs. Die Gemeinsame Kommission benennt eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrelevanten Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Seine Mitglieder haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Gemeinsamen Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen.
- (3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden von den jeweils verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrkräften bescheinigt. Die Prüfungsberechtigung wird jeweils vom Prüfungsausschuss festgestellt.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Der Studienabschluss ist in der Regel am Ende des vierten Semesters zu erreichen.
- (2) Die Leistungen werden dem/der Studierenden auf dem jeweiligen Nachweis bescheinigt, wenn die festgelegten Anforderungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (3,6 bis 4,0) erfüllt sind. Dabei werden als Ausbildungsformen Vorlesungen, Seminare und Projektkurse berücksichtigt, die jeweils verpflichtend mit einem hohen Anteil von Selbststudium, d.h. eigenständigen, vertiefenden Studienleistungen, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen festgesetzt werden, einhergehen.
- (3) Es sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachzuweisen, davon im Einzelnen:
 - a. 10 LP für das Modul ‚Internationale Institutionen und transnationale Politik‘,
 - b. 10 LP für das Modul ‚Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie‘,
 - c. 10 LP für das Modul ‚Transformationen, Regionen und vergleichende Außenpolitik‘,
 - d. 10 LP für das Modul ‚Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden‘,
 - e. 12 LP für das Vertiefungsmodul,
 - f. 12 LP für das Projektkursmodul,
 - g. 6 LP für das Begleitmodul,
 - h. 6 LP für das Methodenmodul,
 - i. 8 LP für das Berufspraktikum einschließlich des begleitenden Kolloquiums,
 - j. 8 LP für die mündliche Prüfung,
 - k. 28 LP für die Master-Arbeit einschließlich des begleitenden Kolloquiums.
- (4) Die in den Modulen und Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Buchstaben a. bis h. zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und damit zu erwerbenden Leistungspunkte sind Anhang 1 zu entnehmen.
- (5) Mindestens die Hälfte der Leistungsnachweise ist in englischsprachigen Lehrveranstaltungen zu erbringen.
- (6) In zwei der Basismodule ist der Leistungsnachweis durch das Verfassen einer Hausarbeit im Kernseminar zu erbringen, in den anderen zwei durch eine Klausur in der Vorlesung, die durch ein Thesenpapier oder eine ähnliche Leistung im Kernseminar ergänzt wird.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Beim Wechsel in den Master-Studiengang Internationale Beziehungen an der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin werden Studien- und Prüfungsleistungen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in

einem gleichwertigen Master-Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen oder Teilstudiengängen an Bildungseinrichtungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium im Master-Studiengang Internationale Beziehungen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System, zu beachten.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem fachlich gleichen und gleichwertigen Teilstudiengang im Falle der Mehrfachmatrikulation an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Berlin oder im Land Brandenburg erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf den Abschluss im Master-Studiengang Internationale Beziehungen angerechnet. Die an der anderen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden im Abschlusszeugnis als solche kenntlich gemacht.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Akteneinsicht

Innerhalb von drei Monaten nach einer Entscheidung über Studien- und Prüfungsleistungen ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Sie soll im zuständigen Prüfungsbüro erfolgen. Die Akteneinsicht kann durch eine schriftlich bevollmächtigte Person wahrgenommen werden. Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. Zudem können

gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr Fotokopien des Akteninhalts ausgehändigt werden.

§ 7 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis von umfassenden Kenntnissen, die in den vier Basismodulen entsprechend § 4 der Studienordnung erworben werden und diese übergreifen und verknüpfen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wer die vorgesehenen Prüfungsleistungen in den Modulen gemäß § 4 Abs. 3 Buchstaben a. bis d. jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (3,6 bis 4,0) erbracht hat.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt eine/n Prüfer/in sowie eine/n Beisitzer/in und im Benehmen mit der/dem Prüfer/in den Prüfungstermin. Bei der Bestellung der/des Prüferin/Prüfers sind die geltenden Bestimmungen zu beachten. Die/der Antragsteller/in hat ein Vorschlagsrecht; es begründet keinen Anspruch. Beisitzer/in kann nur werden, wer über erforderliche Sachkunde verfügt; die Sachkunde ist gegeben, wenn in einem Master-Studiengang Internationale Beziehungen oder einem gleichwertigen Studiengang ein Hochschulabschluss erworben worden ist.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten.

§ 8 Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer im Master-Studiengang Internationale Beziehungen an einer der beteiligten Universitäten in zwei Studiensemestern vor der Antragstellung immatrikuliert gewesen ist, die Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 Buchstaben a. bis h. und j. erbracht sowie das Berufspraktikum entsprechend § 8 der Studienordnung absolviert hat.
- (2) Die Master-Arbeit zeigt, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, ein Problem der Internationalen Beziehungen selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Master-Arbeit soll ca. 20.000 Wörter umfassen.
- (3) Zur Bewertung der Arbeit bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer/innen. Eine/r von beiden ist der/die Betreuer/in der Master-Arbeit. Der/die Kandidat/in hat das Recht, den/die Betreuer/in der Master-Arbeit vorzuschlagen. Das Vorschlagsrecht begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Bearbeitungsdauer der Master-Arbeit beträgt vier Monate. Die Ausgabe des Themas erfolgt im Benehmen mit der/dem Betreuer/in durch den Prüfungsausschuss. Das Datum der Ausgabe des Themas und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (5) Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit sind von dem/der Betreuer/in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ist der/die Kandidat/in aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann auf begründeten schriftlichen Antrag die Abgabefrist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um vier Wochen – verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so hat der/die Kandidat/in das Thema zurückzugeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben.

- (7) Bei Abgabe der Master-Arbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 9 Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Zur Benotung einer Leistung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 bis 1,5	=	A	=	hervorragend (excellent)
1,6 bis 2,0	=	B	=	sehr gut (very good)
2,1 bis 3,0	=	C	=	gut (good)
3,1 bis 3,5	=	D	=	befriedigend (satisfactory)
3,6 bis 4,0	=	E	=	ausreichend (sufficient)
4,1 bis 5,0	=	F	=	nicht bestanden (fail)

- (2) Wird eine Leistung von mehreren Prüfern bewertet, wird die Note als arithmetisches Mittel errechnet. Zur Ermittlung der Modulnoten für mehrere Studien- und Prüfungsleistungen werden die jeweiligen Noten gemäß Abs. 1 mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der Leistungspunkte dividiert. Bei Ermittlung der Modulnoten und der Gesamtnote wird jeweils als Notenwert nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (3) Mit „nicht bestanden“ (4,1 bis 5,0) bewertete Studien- und Prüfungsleistungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll spätestens am Beginn des folgenden Semesters ermöglicht werden.
- (4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss zweite Wiederholungen von Fachprüfungen genehmigen. Zu den genehmigungsfähigen Gründen gehören insbesondere Umstände, die nicht von den Studierenden zu vertreten sind.

§ 10 Antrag zum Studienabschluss

- (1) Der Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses wird von dem/der Studierenden gestellt. Es sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Nachweis der Immatrikulation an einer der beteiligten Universitäten im Master-Studiengang Internationale Beziehungen in zwei Studien-

semestern vor der Antragstellung. Von der Vorlage des Immatrikulationsnachweises kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag absehen.

- b. Nachweise über die nach § 4 Abs. 3 zu erbringenden Leistungen
 - c. Nachweis des Auslandsstudiums gemäß § 7 der Studienordnung
- (2) Der Prüfungsausschuss teilt nach Prüfung des Antrags mit, ob die Unterlagen und die vorhandenen und geplanten Nachweise den Studienabschluss ermöglichen und welche Nachweise gegebenenfalls noch erforderlich sind.

§ 11

Regelungen zum Nachteilsausgleich

- (1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der/dem Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, wie gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der/des Studierenden die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Versucht ein/e Studierende/r das Ergebnis seiner Studien- und/oder Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der verantwortlichen Lehrkraft von der Fort-

setzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

- (3) Der/die Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen gemäß Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. In schwerwiegenden Fällen, die die Entziehung des angestrebten akademischen Grades rechtfertigen würden, kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Die Entscheidung über einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erwirkt wurde.
- (5) Dem/der Studierenden ist vor der Entscheidung gemäß Abs. 3 und 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die unrichtigen Leistungsnachweise, Zeugnisse und Urkunden sind einzuziehen.

§ 13

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Der Studienabschluss des Master-Studiengangs Internationale Beziehungen ist erreicht, wenn die nach § 4 Abs. 3 erforderlichen Leistungspunkte und das Auslandsstudium gemäß § 7 der Studienordnung nachgewiesen wurden.
- (2) Zur Ermittlung der Noten in den Modulen und den Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 3 Buchstaben a. bis h. und zur Ermittlung der Noten für die Leistungen nach § 4 Abs. 3 Buchstaben j. (mündliche Prüfung) und k. (Master-Arbeit) werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Für das Berufspraktikum und das begleitende Kolloquium gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe i. wird keine Note ausgewiesen.
- (3) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses werden die Noten gemäß Abs. 2 mit den jeweils gemäß § 4 Abs. 3 vorgesehenen Leistungspunkten multipliziert, dann addiert und durch 112 dividiert.
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote ist die Skala gemäß § 9 Abs. 1 anzuwenden.
- (5) Für den Studienabschluss werden ein Zeugnis und eine Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad gemäß Anhang 2 und 3 sowie ein Diploma Supplement gemäß Anhang 4 ausgefertigt. Auf Antrag werden für Zeugnis und Urkunde zusätzlich englische Übersetzungen ausgefertigt.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt in Kraft, sobald sie in den Amtsblättern der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin veröffentlicht worden ist.

Anhang 1: Übersicht über die Prüfungsleistungen

Modul	Veranstaltungstyp und Leistungsnachweise	SWS	Leistungs- punkte
Basismodule¹			
Internationale Institutionen und transnationale Politik	1 Vorlesung (V), 1 Kernseminar (K-HS). Der Leistungsnachweis kann entweder durch das Verfassen einer Hausarbeit in dem K-HS erworben werden oder durch eine Klausur in der V, die durch ein Thesenpapier o.Ä. in dem K-HS ergänzt wird.	4	10
Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie	1 Vorlesung (V), 1 Kernseminar (K-HS). Der Leistungsnachweis kann entweder durch das Verfassen einer Hausarbeit in dem K-HS erworben werden oder durch eine Klausur in der V, die durch ein Thesenpapier o.Ä. in dem K-HS ergänzt wird.	4	10
Transformationen, Regionen und vergleichende Außenpolitik	1 Vorlesung (V), 1 Kernseminar (K-HS). Der Leistungsnachweis kann entweder durch das Verfassen einer Hausarbeit in dem K-HS erworben werden oder durch eine Klausur in der V, die durch ein Thesenpapier o.Ä. in dem K-HS ergänzt wird.	4	10
Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden	1 Vorlesung (V), 1 Kernseminar (K-HS). Der Leistungsnachweis kann entweder durch das Verfassen einer Hausarbeit in dem K-HS erworben werden oder durch eine Klausur in der V, die durch ein Thesenpapier o.Ä. in dem K-HS ergänzt wird.	4	10
Aufbaumodule			
Vertiefungsmodul	2 Wahlveranstaltungen (in der Regel Hauptseminare). Der Leistungsnachweis ist jeweils durch das Verfassen einer Hausarbeit zu erbringen	4	12
Projektkursmodul	1 Projektkurs. Der Leistungsnachweis ist durch das Verfassen einer Projektkursarbeit zu erbringen. ²	4-6	12
Methodenmodul	1 Hauptseminar mit schriftlicher Leistungskontrolle	2	6
Begleitmodul	1 Wahlveranstaltung (in der Regel Hauptseminar) mit schriftlicher Leistungskontrolle	2	6
Berufspraktikum mit begleitendem Kolloquium			8
Mündliche Prüfung			8
Master-Arbeit und begleitendes Kolloquium			28
Gesamt:			120

Erläuterungen:

Klausuren: Klausuren haben in der Regel eine Dauer von 90 Minuten.

Master-Arbeit: Die Master-Arbeit soll einen Umfang von etwa 20.000 Wörtern haben.

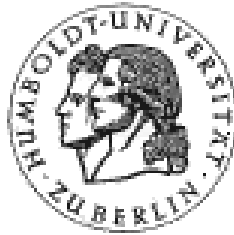
Projektkursarbeit: Die Projektkursarbeit soll einen Umfang von etwa 10.000 Wörtern haben.

Hauptseminar-Hausarbeit: Hausarbeiten in Hauptseminaren sollen einen Umfang von etwa 6.000 Wörtern haben.

Kernseminar-Hausarbeit: Hausarbeiten in Kernseminaren sollen einen Umfang von etwa 6.000 Wörtern haben.

1 Entsprechend § 4 Abs. 6 ist der Leistungsnachweis in zwei der Basismodule durch das Verfassen einer Hausarbeit in dem Kernseminar zu erbringen, in den anderen zwei durch eine Klausur in der Vorlesung, die durch ein Thesenpapier o.Ä. in dem Kernseminar ergänzt wird.

2 Entsprechend § 5 Abs. 2 der Studienordnung kann der Projektkurs in begründeten Ausnahmefällen durch zwei Hauptseminare ersetzt werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Prüfungsausschuss. In diesem Fall ist der Leistungsnachweis durch das Verfassen von je einer Hausarbeit in den beiden Hauptseminaren zu erbringen.

Anhang 2: Zeugnis (Muster)

Gemeinsame Kommission des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin und der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin in Kooperation mit der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

Z e u g n i s

über die bestandene Master-Prüfung im Master-Studiengang

Internationale Beziehungen

gemäß Prüfungsordnung vom 10. Januar 2003 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2003 und Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 00/2003)

Name

geboren am

in

hat das Master-Studium Internationale Beziehungen mit der

Gesamtnote

erfolgreich abgeschlossen.

Thema der Master-Arbeit:

Sie/Er hat in den einzelnen Modulen des Studiengangs folgende Noten erhalten und Leistungspunkte (LP) erworben:

	Leistungspunkte (LP)	Note
Master-Arbeit:	28	
Mündliche Prüfung:	8	
Modul 1: Internationale Institutionen und transnationale Politik	10	
Modul 2: Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie	10	
Modul 3: Transformationen, Regionen und vergleichende Außenpolitik	10	
Modul 4: Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden	10	
Modul 5: Vertiefungsmodul	12	
Modul 6: Projektkursmodul	12	
Modul 7: Methodenmodul	6	
Modul 8: Begleitmodul	6	

Berlin, den

(Siegel)

.....
Univ.-Prof. Dr. ...
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
Univ.-Prof. Dr. ...
Der/Die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission

Notenskala: 1,0 – 1,5 hervorragend; 1,6 – 2,0 sehr gut; 2,1 – 3,0 gut; 3,1 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend

Anhang 3: Urkunde (Muster)

Gemeinsame Kommission des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin und der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin in Kooperation mit der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

U r k u n d e

Name

geboren am

in

hat die Master-Prüfung im Master-Studiengang

Internationale Beziehungen

mit der Gesamtnote

bestanden.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 10. Januar 2003 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2003 und Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 00/2003)

wird der Hochschulgrad

Master of Arts (M.A.)

verliehen.

Berlin, den

(Siegel)

.....
Univ.-Prof. Dr. ...
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
Univ.-Prof. Dr. ...
Der/Die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission

Notenskala: 1,0 – 1,5 – hervorragend; 1,6 – 2,0 – sehr gut; 2,1 – 3,0 – gut; 3,1 – 3,5 – befriedigend; 3,6 – 4,0 – ausreichend

Anhang 4: Diploma Supplement (Muster)**Diploma Supplement**

1. **Name, Vorname:**

2. **Geburtsdatum, -ort und -land:**
.....

3. **Matrikelnummer:**

4. **Angaben über die Ausbildung**

4.1 **Erworbener Hochschulgrad:** Master of Arts (M.A.)

4.2 **Schwerpunkte der Ausbildung:**

Das Studium im Master-Studiengang Internationale Beziehungen vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse, d.h. Theorien, Empirie und Methoden in den internationalen Beziehungen, sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten.

4.3 **Ausbildungsinstitutionen:** Freie Universität Berlin
Humboldt-Universität zu Berlin
Universität Potsdam

4.4 **Ausbildungssprachen:** Deutsch / Englisch

4.5 **Art der Ausbildung:** Präsenz- und Vollzeit-Universitätsstudium

4.6 **Ausbildungsdauer:** Semester bei 4 Semester Regelstudienzeit, inkl. aller Studien- und Prüfungsleistungen

4.7 **Zulassungsvoraussetzungen:** Berufsqualifizierender Hochschulabschluss

5. **Inhalte und Ergebnisse der Ausbildung**

5.1 **Inhalte des Ausbildungsprogramms:**

Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP), davon 40 für die Basismodule und 80 für die Aufbaumodule, einschließlich mündlicher Prüfung und Master-Arbeit. Auf das Berufspraktikum mit begleitendem Kolloquium entfallen 8 LP. Folgende Module müssen absolviert werden:

Basismodule (insgesamt 40 LP)

(Leistungsnachweis in zwei der Basismodule durch das Verfassen einer Hausarbeit in dem Kernseminar zu erbringen, in den anderen zwei durch eine Klausur in der Vorlesung, die durch ein Thesenpapier oder Ähnliches in dem Kernseminar ergänzt wird.)

- Internationale Institutionen und transnationale Politik, 10 LP
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen und internationale politische Ökonomie, 10 LP
- Transformationen, Regionen und vergleichende Außenpolitik, 10 LP
- Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden, 10 LP

Aufbaumodule (insgesamt 80 LP)

- Vertiefungsmodul, 12 LP
- Projektkursmodul, 12 LP
- Methodenmodul, 6 LP
- Begleitmodul, 6 LP
- Berufspraktikum mit begleitendem Kolloquium, 8 LP
- Mündliche Prüfung, 8 LP
- Master-Arbeit mit begleitendem Kolloquium, 28 LP

5.2 Ergebnisse der Ausbildung:

Module	Leistungspunkte	Noten
Basismodule		
Internationale Institutionen und transnationale Politik		
Internationale Wirtschaftsbeziehungen und internationale politische Ökonomie		
Transformationen, Regionen und vergleichende Außenpolitik		
Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden		
Aufbaumodule		
Vertiefungsmodul		
Projektkursmodul		
Methodenmodul		
Begleitmodul		
Berufspraktikum mit begleitendem Kolloquium		Diese Leistungen werden nicht benotet.
Mündliche Prüfung		
Master-Arbeit und begleitendes Kolloquium		
Gesamt:		

5.3 Notenskala und Notenverteilung (bezogen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienganges):

Note			Anzahl der Absolventen
1,0 bis 1,5	A	hervorragend (excellent)	
1,6 bis 2,0	B	sehr gut (very good)	
2,1 bis 3,0	C	gut (good)	
3,1 bis 3,5	D	befriedigend (satisfactory)	
3,6 bis 4,0	E	ausreichend (sufficient)	
4,1 bis 5,0	F	nicht bestanden (fail)	

5.4 Weitere wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeiten:

Der Abschluss qualifiziert für eine Promotion.

5.5 Berufliche Qualifikation:

Berufstätigkeit als Master of Arts (Internationale Beziehungen) in Verwaltung, Politikberatung, Wirtschaft und Wissenschaft.

5.6 Weitere Informationen:<http://www.masterib.de>

Berlin, den

.....
 Univ.-Prof. Dr.
 Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
 Univ.-Prof. Dr.
 Der/Die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission